



EINSCHREIBEN

Stadt RAPPERSWIL-JONA
St. Gallerstrasse 40

8645 RAPPERSWIL-JONA SG

Verein für den freien Zugang zu den Ufern
der Seen und Wasserläufe der Schweiz

Mies, den 21. Dezember 2022

BETRIFFT: Öffentliche Mitwirkung für Projekt Villa Seepark – Mirka & Roger Federer

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gemäss unserer heutigen Vereinbarung mit Herrn Andri Pfister, senden wir Ihnen hiermit nachstehend unsere Stellungnahme per EINSCHREIBEN. Dies weil Ihr System unverständlicherweise lediglich 1'000 Zeichen erlaubt pro Bereich A, B, C und D, was natürlich nicht ausreichend ist für konstruktive/nützliche Kommentare betr. derartig komplexen Planungsunterlagen von mehr als 120 Seiten. Dieses Volumen von Unterlagen und Arbeitszeit hätte in den Mitwirkungsinformationen auch erklärt werden müssen.

Aus Gründen des excessiven Arbeitsaufwands für ein vertieftes Studium dieser Unterlagen, limitieren wir uns auf eine generelle Formulierung unserer Rügen und Forderungen.

- **Positionierung aller Seeuferwege der Schweiz – z.B. Ihr Situationsplan vom 3.11.2022**
- **Erstellung des seit 14 Jahren überfälligen Uferwegs gemäss Richtplan V 36 23.4.2002**
- **Bundesgerichtsurteil 118 IA 394 vom 18.11.1992**

Mit Urteil vom 18.11.1992, 118 IA 394, entschied das Bundesgericht in einer staatsrechtlichen Beschwerde betr. eines Seegrundstücks in Thalwil zum Vorteil des Regierungsrates des Kantons Zürich:

Art. 22ter BV; Festsetzung von Baulinien für einen Seeuferweg.

2. Grundsatz der ufernahen Wegführung, allgemeine Anforderungen an den konkreten Baulinienverlauf, Spielraum der Planungsbehörden (E. 3).

3. Keine Eigentumsverletzung, wenn es die Baulinien in Anbetracht des Niveauunterschiedes zwischen Garten und Weg sowie des nötigen Freiraumes für die Anlage erlauben, eine zumutbare, auch die Privatsphäre respektierende Wegführung zu realisieren (E. 4).

Wir fordern deshalb, dass der durch den Richtplan V 36 vom 23.4.2002 (vom Bundesrat im Januar 2003 genehmigt) und somit rechtsverbindlich entschiedene Uferweg, auf seine gesamte Länge von Kempraten bis Feldbach in unmittelbarer Nähe des Seeufers nun sehr schnell erstellt wird. Die Frist ist bereits 14 Jahre überzogen. Schämt sich wirklich niemand bei den zuständigen Kantons- und Gemeinde-Behörden? Betrachtet man eigentlich die gesamte Bevölkerung als dumm und wie lange soll dies noch dauern bis wir auch in der Schweiz Revolutionen erleben?

Denjenigen die noch nicht wissen weshalb, sagen wir es hier klar und deutlich:

Entlang des Seeufers des Richtplans, gemäss der beiliegenden Aufnahme, befinden sich z.B. die Grundstücke von:

Jorge Paulo **Lemann**, der 8. der reichsten Schweizer und reichste des Kantons St. Gallen mit CHF 16.5 Milliarden Vermögen

Thomas **Schmidheiny**, der 2. reichste des Kantons St. Gallen (nach Jorge Paulo Lemann) mit CHF 3 – 3.5 Milliarden Vermögen

Migros, derer Bilanzsumme sich 2020 im Vergleich zum Vorjahr um CHF 4.380 Milliarden erhöhte, auf CHF 72.781 Milliarden

Roger **Federer**, der 160. der reichsten Schweizer mit CHF 750 Millionen Vermögen (2022 gemäss «watson.ch»)

Weil Roger Federer ein toller Tennisspieler und Liebling eines gewissen Publikums ist, darf kein Grund sein ihm Privilegien zu geben, die vor allem in unserem Rechtsstaat und Demokratie für eine strenge Gleichbehandlung, keine Behörde wirklich schuldet und welche strikt gesetzeswidrig sind.

- **Projekt Bootshaus, Steg, Ufergestaltung, etc.**
- **Eidgenössisches Wasserschutzgesetz Art. 39**

Mit seinem Art. 39 verbietet das eidg. Wasserschutzgesetz u.a. das Einbringen fester Stoffe in Seen:

¹ Es ist untersagt, feste Stoffe in Seen einzubringen, auch wenn sie Wasser nicht verunreinigen können.

² Die kantonale Behörde kann Schüttungen bewilligen:

- a. für standortgebundene Bauten in überbauten Gebieten, wenn überwiegende öffentliche Interessen eine Schüttung erfordern und sich der angestrebte Zweck anders nicht erreichen lässt;
- b. wenn dadurch eine Flachwasserzone verbessert werden kann.

³ Die Schüttungen sind so natürlich wie möglich zu gestalten, und zerstörte Ufervegetation ist zu ersetzen.

Wir sammeln seit 20 Jahren Beweismaterial betreffend die schlimmen Missachtungen der gültigen Gesetze in der Gewässer-Raumplanung. Die diesbezüglichen zur Debatte stehenden Baupläne zu bewilligen wäre ein sehr grobes sträfliches Vergehen. Haben sich die zuständigen Behörden einmal überlegt welchen Präzedenzfall eine derartige Bewilligung auslösen würde? Es gibt noch locker hunderte von Uferanstösser welche den Traum und die Mittel hätten diesem Beispiel zu folgen. Unsere, leider nur gemäss Gesetz «öffentlichen» Seeufer, wären dann eine gigantische Seeufernatur zerstörende Baustelle von Privaten für ihre eigene Nutzung, an Stelle der Bevölkerung.

- **Eigentumsgrenze zwischen Privatgrund und See (Wasser und Bett inkl. Ufer)**
- **Art. 664 ZGB**
- **Bundesgerichtsentscheid 5P.147/2000, vom 15. März 2001**

Wir finden in den umfangreichen Unterlagen keinen klaren und vor allem korrekten Grundbuchauszug betreffend die Eigentumsgrenze zwischen dem Privatgrund dieser Parzelle (privater Grund und Boden) und dem gesamten davor liegenden See (Wasser und Bett inkl. Ufer). Wir haben Ihren Behörden (Kanton und Gemeinde) diesen Punkt bereits mitgeteilt, bekamen jedoch nur die Antwort, man könne sich nicht auch noch um die Seeflächen kümmern (o.ä.). Dies ist jedoch ein extrem wichtiger Punkt. Es handelt sich hier um das Eigentum des Volkes, und

dieses muss, gemäss der Bundesverfassung, mindestens so gut geschützt sein wie dasjenige von Privaten.

Die Baupläne ignorieren unseres Erachtens diese sehr wichtige Eigentums-Trennungslinie und müssen auch deshalb abgelehnt werden.

Der Art. 664 ZGB und seine einzige uns bekannte Rechtsprechung 5P.147/2000, vom 15. März 2001, regelt diese Punkte sehr klar.

ZGB Art. 664

Abs. 1) Die ... öffentlichen Sachen stehen unter der Hoheit des Staates, in dessen Gebiet sie sich befinden;

Abs. 2) An den öffentlichen Gewässern ... besteht unter Vorbehalt anderweitigen Nachweises kein Privateigentum)

Abs. 3) Das kantonale Recht stellt über die Aneignung..., die Ausbeutung und den Gemeingebrauch der öffentlichen Sachen, wie ... Gewässer und Flussbetten die erforderlichen Bestimmungen auf.

Bundesgerichtsentscheid 5P.147/2000, vom 15. März 2001

Grundbuchvermessung. Abgrenzung der Seeufer. Beweis des öffentlichen Eigentums am Gewässerbett. Willkür.

1. Die öffentlichen Gewässer und ihr Bett bilden eine unzertrennliche Einheit. Die Grenze der öffentlichen Gewässer trennt das zu den öffentlichen Sachen gehörende Seebett vom Boden ab, welcher im Privateigentum steht.

2. Der in Art. 9 LDP/GE enthaltene Grundsatz des Vorranges des Tatbestandes gegenüber der grundbuchlichen Grenze ist eine lex specialis, welche das Recht eines privaten Eigentümers bei der Erbringung des Beweises seines Eigentums an einem Teil des Seebodens gemäss Art. 664 Abs. 2 ZGB einschränkt.

3. Weder die auf die Vermessung bezogenen Angaben noch das Bestehen auf dem Seebett von gültig bewilligten Bauten bilden entlang des Sees genügende Beweise im Sinne von Art. 664 Abs. 2 ZGB.

Somit kann die Familie Federer unmöglich Eigentümerin von Ufer-Land und See (-Gewässer und -Bett) vor Ihrem Grundstück sein. Wir fordern diesbezüglich klare Informationen mit korrekten Grundbuchauszügen mit offiziellem gesetzeskonformen Uferplan zu erhalten. Es ist unseres Erachtens (sowie unserer Rechtsberater) nicht möglich, dass auch nur Teile des Seegebiets entlang des Richtplan-Gebiets, im Eigentum von Uferanrainer sein kann. Wir sagen bewusst Ufer- und nicht See-Anrainer, denn das Ufer ist Teil des See-Betts, im klaren Eigentum der Bevölkerung und muss in allen Fällen landesweit öffentlich frei zugänglich sein, ohne Hindernisse.

• Dekontamination des Uferbereichs (Land/Boden, Ufer und Seegrund):

Wir haben bis heute diesbezüglich nur Kenntnis von Sondierungsergebnissen betreffend nicht kontaminierte Materialien wie z.B. Abfall von der früheren Ziegelfabrik. Dies ist natürliches Lehmmaterial und gänzlich unschädlich für den Boden sowie die Pflanzen und das Gewässer-Ufer.

Wenn hier wirklich gefährlich kontaminiertes Material im Boden liegen würde, müsste dies in den kantonalen Inventuren erwähnt und überwacht sein und hätte das Grund- bzw. Seewasser (= Trinkwasserversorgung) bestimmt schon lange kontaminiert. Es ist ein uns sehr gut bekannter Wunsch ziemlich aller Uferanrainer, bestehende Ufervegetation zu entfernen für eine freie Sicht auf den See. Das Erteilen, bzw. Erlangen der Bewilligung vom Ufergelände 80 bis 100 cm Boden abtragen zu dürfen ermöglicht genau dies, nämlich die gesamte Ufervegetation, d.h. alle Bäume, Sträucher, Schilf, etc., entfernen zu können. Riesige Bodenflächen von heute bebauten früheren Rebgebieten in der Schweiz beinhalten immer noch die früher dicht verlegten Bodendrainage Rohre aus dem gleichen gebrannten Lehmmaterial wie Ziegel. Noch nie war dies ein Grund für notwendige Boden-Sanierungen.

• Bilanz betr. RICHTPLAN V 36 vom 23.4.2002

Der heutige Stand dieses extrem leichten Kapitels beweist auf «himmelschreiende» Art und Weise wie «sträflich» unsere Kantons- und Gemeinde-Behörden die gesetzlichen Rechte der Mehrheit (99.5% der Bevölkerung die nicht an See- und Fluss-Ufer wohnen) missachten. **Dies ganz klar überwiegend aus Interessen am Geld, anstatt von korrektem politischen Handeln im Interessen der Mehrheit.**

Der beiliegende Artikel **IN\$IDE PARADEPLATZ, Im Paradies der Hyperreichen steigt die Spannung**, publiziert am 22.4.2019 von Klaus Stöhlker, erklärt diese Tatsache sehr gut und extrem passend mit genau den oben erwähnten betroffenen Akteuren, bzw. Profitören ... (siehe gelb gefärbte Passagen im Artikel).

Bei uns weckt die Entscheidung der Gemeindebehörden für dieses öffentliche Mitwirkungsverfahren drei Vermutungen:

1. Seit ca. 3 Jahren war der Uferteil des Bauprojekts «Gott - und AQUA VIVA sei Dank» blockiert, aber jetzt, in der heiligen Adventszeit (bis 2 Tage vor Heiligabend) «offeriert» man der geschädigten Bevölkerung sich über das totale Versagen, ja in Wirklichkeit schwer volksbetrügerische Gebaren der zuständigen Behörden, sich äussern zu können ...
2. In Anbetracht von Aussagen des Gemeindepräsidenten während eines, dieses Bauprojekt betreffende TV Interview, des Schweizer Fernsehens, muss man sich natürlich fragen, ob das Mitwirkungsverfahren nicht dazu dienen soll sich den Einfluss-Reichen gegenüber zu rechtfertigen, dass der Entscheid für die Erstellung des Ufer-Wanderwegs gemäss dem Richtplan, bzw. die strikte Respektierung der gültigen Gesetze **der Entscheid der Bevölkerung ist und nicht der zuständigen Behörden**, und eventuelle frühere «Genehmigungen/Bewilligungen» dieser «lieben» Behörden, nun leider nicht mehr gültig sind ...
3. Da Rügen und Forderungen lediglich von z.B. direkten Nachbarn (bis max. 100 m Sichtdistanz) und von Einsprache-Berechtigten Vereinen von den Behörden und den Gerichten anerkannt werden, verstärkt dies die Richtigkeit der voran erwähnten Vermutung.

Mit bestem Dank für Ihre vertiefte Kenntnissnahme und freundlichen Grüßen,



Victor von Wartburg, Président fondateur
ASSOCIATION RIVES PUBLIQUES

RIVES PUBLIQUES, 1295 MIES – www.rivespubliques.ch
Tél: 022 755 55 66, E-mail: secretariat@rivespubliques.ch